

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Der Firma bct-cologne/Elmar Baur, Jean-Paul-Str. 10, 51503 Rösrath - Stand : April 2014

### **Teil A : Allgemeine Regeln**

#### **§1 Geltungsbereich der allgemeinen Regeln**

- 1.) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Dienstleistungen der Firma bct-cologne/Elmar Baur ( im folgenden bct-cologne genannt) und für sämtliche Verträge der bct-cologne mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von bct-cologne angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Dienstleistungen.
- 2.) Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen bct-cologne und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 3.) Soweit Verträge oder Angebote der bct-cologne Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Bestimmungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

#### **§ 2 Umfang und Ausführung des Vertrages**

- 1.) Für den Umfang der von der bct-cologne zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- 2.) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- 3.) Die Firma bct-cologne wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlen- und Nutzungsangaben, als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen sowie notwendigen Zahlen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ansonsten obliegt die Prüfung ausschließlich dem Auftraggeber.

#### **§ 3 Mitwirkung Dritter**

Die Firma bct-cologne ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte, Daten verarbeitende Unternehmen sowie andere Unternehmen heranzuziehen.

#### **§ 4 Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der bct-cologne unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass der bct-cologne eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt mitarbeiten wie folgt:

- 1.) Sämtliche Fragen der Mitarbeiter der bct-cologne über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Mitarbeiter der bct-cologne werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2.) Die Firma bct-cologne wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 3.) Von der bct-cologne gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche

werden von der bct-cologne unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

4.) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der bct-cologne oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

5.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der bct-cologne nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

#### **§ 5 Datensicherung des Kunden**

Wenn die von der bct-cologne übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Auftraggebers mit sich bringen, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der bct-cologne sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

#### **§ 6 Bemessung der Vergütung / Honorare**

1.) Die Vergütung (Honorar und Auslagenersatz) der bct-cologne bemessen sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

2.) Für Tätigkeiten, die in der vertraglichen Vereinbarung und diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

3.) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der bct-cologne ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **§ 7 Einkauf von Fremdleistungen / Kosten / Auslagen**

Fremd- und Produktionsleistungen sowie sonstige durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (Dritthonorare, Material-, Hardware- und Softwarekosten, etc.) beschafft die bct-cologne in eigenen Namen für eigene Rechnung.

#### **§ 8 Rechnungsstellung, Zahlung**

1.) Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die bct-cologne berechtigt, Honorare Dritter und Auslagen je nach Anfall direkt dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.) Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der bct-cologne sind sofort zur Zahlung fällig.

3.) Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die bct-cologne berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

#### **§ 9 Mehrwertsteuer**

Alle Honorare, Auslagen, Neben- und Portokosten verstehen sich zzgl. MwSt.

#### **§ 10 Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach den §§ 4 und 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der bct-cologne angebotenen Leistung in Verzug, so ist die bct-cologne berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie dem Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Unberührt bleibt der Anspruch der bct-cologne auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die bct-cologne von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht.

#### **§ 11 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

1.) Die Firma bct-cologne kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die bct-cologne die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die bct-cologne beispielsweise höhere Gewalt und anderer Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und der bct-cologne die vereinbarte

Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die bct-cologne mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der Bct-cologne verursacht worden sind.

2.) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist bct-cologne berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abs. 1 die Leistung der bct-cologne dauerhaft unmöglich, so wird die bct-cologne von ihren Vertragspflichten frei.

### **§ 12 Haftung, Gewährleistung**

1.) Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der Bct-cologne erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungsobliegenheiten gemäß § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der Bct-cologne ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die Bct-cologne übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß § 5 beruhen.

2.) Die Haftung der Bct-cologne beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die Bct-cologne vernünftigerweise rechnen muss. Dem Auftraggeber ist dabei bewusst, dass jede Beratungstätigkeit eine Reihe von Unwägbarkeiten impliziert. Die Bct-cologne haftet daher nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund der empfohlenen Maßnahmen.

3.) Für Schäden des Auftraggebers haftet die Bct-cologne bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitglieder nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszweckes unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die Bct-cologne haftet nur für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der Bct-cologne vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

4.) Die Beschränkungen in den Absätzen 2 und 3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der Bct-cologne zu erstellenden Werkes beruhen.

5.) Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die Bct-cologne verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren, soweit das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 13 Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

1.) Zu den Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die bct-cologne aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der bct-cologne und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

2.) Die bct-cologne kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen verweigern bis sie wegen ihres Honorars und ihrer Auslagen befriedigt ist.

### **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

1.) Die gelieferten Kaufsachen oder vertragsmäßig erstellte Werke bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware

Eigentum der Firma. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung der Firma bct-cologne begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist bct-cologne zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2.) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache oder das erstellte Werk pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er dazu verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3.) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma bct-cologne, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von bct-cologne. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Firma bct-cologne gehörender Ware erwirbt bct-cologne Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht bct-cologne gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird bct-cologne Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an bct-cologne Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der bct-cologne stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

4.) Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht der Firma bct-cologne gehörender Ware veräußert so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; bct-cologne nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Firma bct-cologne zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 35% (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 19 % in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von bct-cologne steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von bct-cologne am Miteigentum entspricht. Dies gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

5.) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von II Nr.3, 4 und 5 auf die Firma bct-cologne tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

6.) bct-cologne ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß II Nr. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Die Firma bct-cologne wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

7.) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Firma bct-cologne unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten, damit die bct-cologne gemäß § 771 ZPO Drittwiderspruchsklage erheben kann.

8.) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen: bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

9.) Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 35 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist bct-cologne insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern bct-cologne nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 35 % der zu sichernden Forderung (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - zur Zeit 19%-) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

### **§ 15 Anzuwendendes Recht, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden**

- 1.) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht als vereinbart.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der Bct-cologne keine Wirkung, selbst wenn die Bct-cologne ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

### **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 1.) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle der Bct-cologne, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen an die Bct-cologne ist deren Sitz in Köln.
- 2.) Gerichtsstand für alle Klagen gegen die Bct-cologne ist Köln. Für Klagen der Bct-cologne gegen den Auftraggeber ist Köln gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

### **§ 17 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten,

wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

### **§ 18 Änderungen und Ergänzungen / Gültigkeit**

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.) Diese allgemeinen Bestimmungen gelten, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird, für das aktuell in Auftrag gegebene Projekt sowie für alle weiteren Kundenprojekte ohne zeitliche und räumliche Beschränkung.

### **Teil B : Ergänzende Regeln für Werkverträge**

#### **§ 19 Anwendungsbereiche der §§ 19 bis 23**

Die Regelungen in den §§ 19 bis 23 gelten neben den §§ 1 bis 19 für Angebote der Bct-cologne über die Erstellung von Hard- und Softwareprodukten sowie sonstigen Multimediaprodukten und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der Bct-cologne gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge). Die Bestimmungen der §§ 19 bis 23 gelten neben den §§ 1 bis 19 ferner für entsprechende Teilleistungen der Bct-cologne, wenn diese in dem Angebot oder Vertrag von weiteren Leistungen der Firma bct-cologne abgegrenzt sind, z.B. bei stufenweisen oder nach Phasen gegliederten Vorgehen.

#### **§ 20 Abnahme von Werkleistungen**

- 1.) Die Bct-cologne legt dem Auftraggeber das vertragsmäßig hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von einer Woche nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden gilt als Abnahme.
- 2.) Bei vertragsgemäßer Installation von Hard- oder Softwareprodukten oder sonstigen Anlagen erklärt der Auftraggeber unverzüglich nach erfolgreicher Funktionsprüfung die Abnahme. Die Funktionsprüfung beginnt nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch Inbetriebnahme der installierten Hard- oder Software oder sonstigen Anlagen. Sie ist erfolgreich durchgeführt, wenn:
  - a.) die Hard- oder Software oder die sonstigen Anlagen den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften entsprechen;
  - b.) die vom Auftragnehmer zu vertretende Ausfallzeit bei einer Nutzungszeit von mind. 100 Betriebsstunden nicht mehr als 10% der Summe von Nutzungs- und Ausfallzeit beträgt.
- 3.) Unwesentliche Mängel, die Funktionsfähigkeit des hergestellten Werkes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 4.) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der Bct-cologne an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
- 5.) Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Bct-cologne innerhalb der einzelnen im Vertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart werden.

#### **§ 21 Mängelrügen, Gewährleistungen**

- 1.) Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der Bct-cologne unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 2.) Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

- 3.) Die Verjährungsfrist für Werkleistungen der Bct-cologne richtet sich nach § 634a BGB und beginnt, abweichend von § 12 Abs. 2, mit der Abnahme des Werkes.
- 4.) Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 12 unberührt.

### **§ 22 Haftung / Haftungseinschränkungen**

- 1.) Für Schäden des Kunden haftet die Bct-cologne entsprechend § 12.
- 2.) Der Auftraggeber hat bei der Erteilung des Auftrages für ein Projekt, spätestens jedoch vor der Nutzung des Werkes, die Art der beabsichtigten Nutzung anzugeben. Entsprechend den Angaben des Auftraggebers erklärt die Bct-cologne ihr Einverständnis zur Nutzung des gelieferten Werkes. Entsprechen die Angaben des Auftraggebers nicht der Nutzungsart, gilt das Nutzungseinverständnis als nicht erteilt. Entstehen durch die absprachewidrige Nutzung des Werkes Schadensersatzansprüche Dritter, so hat der Auftraggeber die Bct-cologne von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.) Die Bct-cologne verpflichtet sich zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Beachtung fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt, wobei, unbeschadet anderer Vorschriften, das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Multimediaprojekte vom Kunden getragen wird. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Multimediaprojekte gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.
- 4.) Die Bct-cologne haftet in keinem Fall wegen der in den Multimediaprojekten enthaltenen Sachaussagen über Produkte oder Leistungen des Kunden. Die Haftung der Bct-cologne ist ausgeschlossen für die Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Multimediaprojektes gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeption usw.
- 5.) Für Fehl- oder Falschinformationen des Kunden, die in ein Multimediaprojekt übernommen werden, ist die Haftung der Bct-cologne ebenfalls ausgeschlossen.

### **§ 23 Urheberrechte / Nutzungsrechte / Verwertungsrechte**

- 1.) Dem Auftraggeber überlassene Software und Bildwerke sowie deren Nutzung, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form diese vorliegen, unterliegen den Bestimmungen des deutschen Urheberrechts.
- 2.) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung gelten Honorarvereinbarungen für Bildwerke nur für eine einmalige Veröffentlichung und den angegebenen Zweck. Jede über den vereinbarten Zweck hinausgehende Verwendung ist erneut honorarpflichtig und bedarf auch der erneuten Zustimmung.
- 3.) Über das deutsche Urheberrecht hinausgehende sowie ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene, räumliche oder zeitliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen vorher zu vereinbarenden Honoraraufschlag.
- 4.) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an Software sowie Bildwerken ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Die Weitergabe an Dritte bedarf eines weiteren Vertrages mit der Bct-cologne.